

Spielordnung (Stand 26.06.2024)

Übersicht

Allgemeines

- § 1 Teilnahme am Spielverkehr (zu § 4, Ziffer 2 SpO-DHB)
- § 2 Einteilung des Spieljahres (zu § 8 und § 9 SpO-DHB)
- § 3 Zuständigkeit (zu § 38 SpO-DHB)
- § 4 Meisterschaften
- § 5 Grundsätze für den Spielbetrieb
- § 6 Repräsentativspiele
- § 7 Rechtsfälle und Rechtsinstanzen
- § 8 Altersklassen (zu § 37, Ziffer 4 SpO-DHB)
- § 9 Spielklassen
- § 10 Schiedsrichtergestellung pro gemeldeter Mannschaft
- § 11 Turniere und Freundschaftsspiele
- § 12 Spielkleidung

Allgemeines

1. Für den Bereich des Südbadischen Handballverbandes (SHV) gelten zusätzlich zur Spielordnung des Deutschen Handballbundes die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.
2. Alle Handballspiele im Bereich des SHV müssen nach den Internationalen Handball Regeln (IHR) und den dazu vom Deutschen Handball-Bund (DHB) erlassenen Ordnungen und Bestimmungen durchgeführt werden.
In den Altersklassen Jugend D und E sind gemäß Regel 4:1, Anhang DHB, IHR bis zu 14 Spieler einsetzbar.
3. Der Südbadische Handballverband organisiert den Spielbetrieb mittels datengestützter Systeme. Das Spielberichtswesen, das Passwesen und das Bescheid-/Ordnungswesen werden mit der entsprechenden EDV-Unterstützung durchgeführt. Die jeweiligen Nutzungsverordnungen der Programme werden von den teilnehmenden Vereinen anerkannt und sind Bestandteil des Spielbetriebes und des Ordnungswesens. Der SHV behält sich vor, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Kontrollen zum Passwesen durchzuführen.

§ 1 Teilnahme am Spielverkehr (zu § 4, Ziffer 2 SpO DHB)

1. Männliche und weibliche Jugendmannschaften werden als Spielgemeinschaft von den zuständigen spielleitenden Stellen nur zugelassen, wenn die beteiligten Vereine ihren Spielbetrieb in der jeweiligen Altersklasse eingestellt haben.
2. Männer und Frauenmannschaften können Spielgemeinschaften, die nur aus einzelnen Mannschaften bestehen bilden, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
3. Die Teilnahme der unter Ziffer 1 genannten Mannschaften an überverbandlichen Wettbewerben wird durch die Bestimmungen des übergeordneten Verbandes geregelt.

§ 2 Einteilung des Spieljahres (zu § 8 und § 9 SpO DHB)

Die Spielserie beginnt mit dem Staffeltag für die Mannschaften in den verschiedenen Spiel- und Altersklassen innerhalb eines Spieljahres und endet wenn sämtliche Spiele - einschließlich der aufgrund von Entscheidungen der spielleitenden Stelle oder von rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele - ausgetragen sind.

§ 3 Zuständigkeit (zu § 38 SpO DHB)

1. Der SHV leitet:
 - a) Pflichtspiele aller auf Verbandsebene spielenden Mannschaften einschließlich notwendiger Entscheidungs- und Qualifikationsspiele.
 - b) Spiele um die südbadischen Meisterschaften.
 - c) Spiele in Wettbewerben, die den Bezirken übergeordnet sind (Pokalspiele usw.).
 - d) Repräsentationsspiele des SHV.

2. Die Bezirke leiten:

- a) Pflichtspiele aller auf Bezirksebene spielenden Mannschaften einschließlich notwendiger Entscheidungs- und Qualifikationsspiele.
- b) Spiele um die Bezirksmeisterschaften.
- c) Spiele in Wettbewerben auf Bezirksebene (Pokalspiele usw.).
- d) Repräsentationsspiele des Bezirks.

§ 4 Meisterschaften

1. Im SHV werden folgende Hallen-Meisterschaften ausgetragen:

- a. Männer
- b. Frauen
- c. Männliche Jugend A
- d. Männliche Jugend B
- e. Männliche Jugend C
- f. Männliche Jugend D
- g. Weibliche Jugend A
- h. Weibliche Jugend B
- i. Weibliche Jugend C
- j. Weibliche Jugend D
- k. Pokalmeisterschaften Männer
- l. Pokalmeisterschaften Frauen

2. Im Übrigen können weitere Meisterschaften für Männer, Frauen und Jugend nach den vorhandenen Gegebenheiten durchgeführt werden.

3. Die Austragungsform der

- a) Spiele um die südbadischen Meisterschaften sowie der Spielklassen auf Verbandsebene wird von der TK des SHV festgelegt,
- b) Spiele um die Meisterschaft auf Bezirksebene sowie der Spielklassen auf Bezirksebene, wird vom BFA des Bezirks festgelegt,
- c) Pokalspiele auf Verbandsebene werden von der TK des SHV nach den Richtlinien des DHB angesetzt,
- d) Pokalspiele auf Bezirksebene werden nach Maßgaben der TK des SHV, vom BFA des Bezirks angesetzt

und stehen unter Leitung der jeweils zuständigen spielleitenden Stellen. Die jeweils geltenden Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

4. Die Bestimmungen für die Pokalspiele auf Bezirksebene regeln die Bezirke selbstständig.

5. Der zuständige Spielwart und die Staffelleiter sind für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb die spielleitenden Stellen.

§ 5 Grundsätze für den Spielbetrieb

1. Mannschaften werden zu den Hallenspielen nur zugelassen, wenn je ein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt nicht für Jugendmannschaften.
Über die Zulassung entscheidet auf Verbandsebene die TK und auf Bezirksebene der BfA.
Mitglieder des Präsidiums, der Technischen Kommission, der Bezirksfachausschüsse, Vorsitzende der Verbandsrechtsorgane sowie Staffelleiter auf Verbandsebene und Schiedsrichterbeobachter erfüllen die Erfordernisse einer Schiedsrichterstelle.
2. Mannschaften die zum Pflichtspielbetrieb neu angemeldet werden, beginnen in der untersten Spielklasse.
3. Tritt eine Abteilung geschlossen aus einem Verein aus oder wechselt in einen anderen Verein über entscheidet die TK oder der zuständige BfA über die Klassenzugehörigkeit (alter bzw. neuer Verein siehe § 41 SpO DHB).
4. Bei Spielen
 - a) auf Verbandsebene müssen die Sportstätten den Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR) Regel 1 entsprechen.
 - b) auf Bezirksebene entscheiden die hierfür zuständigen Organe des Bezirks welche Spielfeldgröße und Sportstätten für den Spielbetrieb zugelassen werden.
5. Alle auf Verbandsebene spielenden Mannschaften eines Vereins müssen auf Antrag des Vereins einen gemeinsamen Heimspieltag erhalten. Der Antrag ist bei Abgabe der Heimspieltermine zu stellen.

§ 6 Repräsentativspiele

Repräsentationsspiele werden nach Zustimmung des Präsidiums unter Leitung der TK durchgeführt.

§ 7 Rechtsfälle und Rechtsinstanzen

Bei Rechtsfällen aus Spielen unter Leitung des SHV gibt es drei Rechtsinstanzen.

§ 8 Altersklassen (zu § 37, Ziffer 4 SpO-DHB)

Mädchen der D-Jugend dürfen in der entsprechenden Altersklasse der männlichen Jugend mitspielen. Männliche Jugendspieler dürfen bei der weiblichen Jugend nicht mitspielen.

§ 9 Spielklassen

1. Der SHV verantwortete folgende Spielklassen:

Hallenhandball

Männer

Oberliga Sübaden

Landesliga Sübaden

Bezirkoberliga (früher Bezirksklasse)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksliga (früher Kreisklasse A)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksklassen (früher Kreisklasse B- und C, AH-Mannschaften)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Senioren

Senioren I und II

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Frauen

Oberliga Südbaden

Landesliga Südbaden

Bezirksoberliga (früher Bezirksklasse)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksliga (früher Kreisklasse A)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksklassen (früher Kreisklasse B- und C, AH-Mannschaften)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Männliche Jugend

Oberliga Südbaden Jugend A (früher Südbaden-Liga)

Oberliga Südbaden Jugend B (früher Südbaden-Liga)

Oberliga Südbaden Jugend C (früher Südbaden-Liga)

Bezirksoberliga (früher Bezirksklasse Jugend A)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksliga (früher Kreisklasse Jugend B, C, D, E- und F)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksklassen

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Weibliche Jugend

Oberliga Südbaden Jugend A (früher Südbaden-Liga)

Oberliga Südbaden Jugend B (früher Südbaden-Liga)

Oberliga Südbaden Jugend C (früher Südbaden-Liga)

Bezirksoberliga (früher Bezirksklasse Jugend A)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksliga (früher Kreisklasse Jugend B, C, D, E- und F)

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

Bezirksklassen

Deren Einteilung obliegt den Bezirken.

-
2. Im Bedarfsfall kann eine andere Einteilung erfolgen.
3. Die Staffelgrößen auf Verbandsebene werden in den Durchführungsbestimmungen des SHV festgelegt.
4. In den Bezirken kann, entgegen dem § 40 Ziffer 3 der SpO des DHB, mehr als eine Mannschaft eines Vereins oder Spielgemeinschaft in einer Spielklasse spielen. Die Festlegung der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften eines Vereins obliegt dem BfA des Bezirkes.

§ 10 Schiedsrichtergestellung pro gemeldeter Mannschaft

1. Bei Beteiligung am Spielbetrieb haben die Vereine je Mannschaft folgende Anzahl von Schiedsrichtern zu Verfügung zu stellen:

a) Bundesliga	2 Schiedsrichter
b) 3.Liga	2 Schiedsrichter
c) Regionalliga (bisher BWOL)	2 Schiedsrichter
d) Oberliga Südbaden Männer und Frauen	2 Schiedsrichter
e) Landesliga Südbaden Männer und Frauen	2 Schiedsrichter
f) Jugendmannschaften auf Bundes- und Verbandsebene je Mannschaft	1 Schiedsrichter
g) Bezirksoberliga Männer	2 Schiedsrichter
h) alle übrigen Spielklassen der Männer, Frauen, Jugend A männlich und weiblich je Mannschaft	1 Schiedsrichter

2. Bei Jugendklassen wird im Einführungsjahr neuer Spielklassen auf Verbandsebene den Vereinen keine Schiedsrichterfehlstelle angerechnet.
3. Wurde einem Schiedsrichter die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Funktion aberkannt oder scheidet er vor Ablauf von 2/3 der Meisterschaftsrunde aus, deckt dieser Schiedsrichter keine Schiedsrichtersollstelle für den betreffenden Verein ab.
4. Bei Nichterfüllung wird je Schiedsrichterfehlstelle, durch den Vorsitzenden des jeweiligen Bezirksschiedsgerichtes, in der Funktion als Einzelrichter, gegen den Verein nach §7 der Rechtsordnung des SHV eine Geldbuße verhängt.

§ 11 Turniere und Freundschaftsspiele

1. Turniere sind genehmigungspflichtig. Der Antrag ist beim SHV einzureichen. Die Bezirke erhalten eine Durchschrift der Turniergenehmigung.
2. Bei Beteiligung oder Teilnahme von Vereins- oder Auswahlmannschaften an Spielen im Inland und im Ausland sind §§ 6, 7 SpO DHB zu beachten.
3. Die Teilnahme an einem Turnier rechtfertigt nicht die Absetzung von angesetzten Pflicht- oder Pokalspielen.
4. Verstöße gegen die Bestimmungen werden geahndet.

§ 12 Spielkleidung

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.